

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



November 2014

Rente für Grenzgänger nach

Luxemburg

Impressum

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Oktober 2014

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhalt

1. GRENZGÄNGER IN RHEINLAND-PFALZ.....	4
2. DAS LUXEMBURGISCHE RENTENSYSTEM.....	5
2.1. AUFBAU.....	5
2.2. BEITRAGSZEITEN.....	5
2.3. INVALIDENPENSION.....	6
2.4. ALTERSPENSIONEN.....	7
2.5. HINTERBLIEBENENPENSIONEN.....	9
2.6. JAHRESENDZULAGE UND ERZIEHUNGSPAUSCHALE.....	12
3. ZUSAMMENTREFFEN VON RENTEN AUS MEHREREN EU-LÄNDERN.....	12
3.1. DOPPELTER RENTENANSPRUCH.....	12
3.2. BEITRAGSERSTATTUNG.....	12
3.3. RENTENZEITEN OHNE GRENZEN.....	13
3.4. RENTE UND KRANKENVERSICHERUNG.....	13
3.5. DOPPELTE RENTEN UND BEITRAGSPFLICHT.....	13

1. Grenzgänger in Rheinland-Pfalz

Das nach dem Krieg neugeschaffene Rheinland-Pfalz zählt inzwischen trotz seiner Historie als Kunstgeburt zu einem der erfolgreichsten Bundesländer Deutschlands. Dazu beigetragen haben sicherlich die schönen, abwechslungsreichen Landschaften sowie die freundlichen und aufgeschlossenen Pfälzer selbst, nicht zuletzt aber auch die nahezu einmalige Lage im Herzen von Europa.

Neben den innerdeutschen Landesgrenzen nach Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen kann Rheinland-Pfalz auch noch drei innereuropäische Grenzen vorweisen. Die Wege nach Frankreich, Belgien und Luxemburg sind kurz und die europäischen Nachbarn werden gern und häufig besucht.

Gerade in grenznahen Regionen erfolgen diese Ausflüge aber häufig nicht nur für Freizeitaktivitäten, sondern auch aus beruflichen Gründen. Die Arbeitsmärkte der europäischen Nachbarn bieten für viele Pfälzer attraktive Arbeitsgelegenheiten. So pendelten 2013 etwa 27.000 Rheinland-Pfälzer allein nach Luxemburg. Viele von ihnen sind überdurchschnittlich gut ausgebildet und verfügen über langfristig angelegte Arbeitsverhältnisse.

Neben den guten Arbeitsbedingungen lockt vor allem Luxemburg auch mit einem guten sozialen Sicherungssystem und attraktiven Rentenleistungen.

Doch was ist, wenn der Wohnsitz auch im Alter in Deutschland verbleiben soll und keine oder nur wenige Rentenansprüche im Inland erworben wurden? Die gute Nachricht vorneweg: Ihre Arbeit war nicht umsonst!

Bereits früh gab es zwischen den betroffenen Ländern entsprechende Abkommen, die durch das stärkere Zusammenrücken der europäischen Länder immer weiter entwickelt wurden und Sicherheit für alle Grenzgänger bieten.

Wie für alle anderen Systeme der sozialen Sicherung gilt hier innerhalb der europäischen Union die Verordnung (EG) 883/2004 zusammen mit der Durchführungsverordnung (EG) 987/2009. Diese beiden Verordnungen regeln die überstaatliche Koordinierung von gleichartigen Tatbeständen, die Rentensysteme der einzelnen Länder können sich dennoch deutlich voneinander unterscheiden.

Auch wenn die Anerkennung der einzelnen Zeiten durch die EU-Verordnungen geregelt wird, werden die Leistungen nach den jeweils für die Länder geltenden Rechtsvorschriften erbracht. Lag eine Versicherung in mehr als einem Land vor, werden daher auch zwei oder mehr Rentenleistungen gezahlt.

Das Thema des Monats befasst sich mit den Rentenleistungen für Grenzgänger nach Luxemburg sowie generellen Fragen zum Rentenbezug aus mehreren EU-Ländern. Die Rentensysteme der anderen beiden Grenzstaaten, Frankreich und Belgien, werden in einer der kommenden Ausgaben in 2015 ausführlich vorgestellt.

2. Das luxemburgische Rentensystem

2.1. Aufbau

Das luxemburgische Rentensystem kennt ähnlich wie das deutsche eine Aufteilung in eine Alterskasse für Arbeitnehmer und Selbstständige sowie eine Alterskasse für Beamte. An dieser Stelle kann nur auf die Alterskasse für Arbeitnehmer und Selbstständige, die Caisse Nationale d'Assurance Pension (CNAP), eingegangen werden.

Wird in Luxemburg eine Stelle angenommen, erfolgt die Anmeldung bei der Sozialversicherung durch den Arbeitgeber. Selbstständige müssen sich allerdings selber anmelden. Für Geringverdiener besteht die Möglichkeit, sich von der Sozialversicherungspflicht befreien zu lassen.

Genau wie bei der deutschen Sozialversicherung werden die Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze direkt von dem Gehalt abgezogen.

Im Gegensatz zu den deutschen Renten spricht man in Luxemburg von Pensionen, diese haben aber keine Verbindung zu den Beamtenpensionen in Deutschland.

2.2. Beitragszeiten

Auch der luxemburgische Rentenanspruch basiert auf Beitragszeiten. Unterschieden wird hier zwischen:

- Pflichtbeitragszeiten
- Zeiten der fortlaufenden freiwilligen Versicherung
- Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung
- und Nachzahlungen freiwilliger Beiträge.

Pflichtversichert sind jene Arbeitnehmer, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren gegen Entgelt eine abhängige oder selbständige Tätigkeit ausüben. Sobald von einem Arbeitnehmer in einem Monat 64 Arbeitsstunden erzielt wurden, wird dieser Monat als Beitragszeit angerechnet. Bei Selbstständigen werden hingegen 10 Arbeitstage im Monatszeitraum benötigt. Wird diese Zeit in einem Monat nicht erreicht, kann sie (auch mehrmals) in den darauffolgenden Monat übertragen werden und wird als Beitragsmonat angerechnet, sobald die jeweilige Grenze erreicht wurde. Auch Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen gelten als Pflichtbeitragszeiten sowie unter bestimmten Umständen auch Zeiten der schulischen Ausbildung und Kindererziehungszeiten.

2.3. Invalidenpension

2.3.1. Voraussetzungen

Im deutschen Rentenrecht gibt es für Menschen, die dauerhaft aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, die Erwerbsminderungsrente. Diese soll die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleisten.

Eine ähnliche Regelung gibt es auch für Versicherte, die in Luxemburg Rentenanwartschaften erworben haben: die sogenannte Invalidenpension.

Als Invalide gilt hier derjenige Versicherte, der infolge von Krankheit und Behinderung in seiner Erwerbsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass er seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine andere seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann.

Voraussetzung für den Bezug einer solchen Invalidenpension ist, dass der Versicherte noch nicht die Altersgrenze von 65 Jahren für den Bezug einer Altersrente erreicht und die Mindestversicherungszeit erfüllt hat. Auch selbständige Tätigkeiten dürfen nicht mehr ausgeübt werden, wenn eine solche Pension beantragt wird. Die Mindestversicherungs- oder auch Wartezeit gilt als erfüllt, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Eintritt der Invalidität mindestens zwölf Monate mit Versicherungszeiten belegt sind. Hier zählen auch Zeiten aus anderen EU- oder EWR-Staaten mit. EWR steht für den Europäischen Wirtschaftsraum und umfasst alle EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Folglich werden, wenn der Versicherte zehn Monate versicherungspflichtig in Luxemburg beschäftigt war und dann für mindestens zwei Monate zum Beispiel in Deutschland einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist, die Zeiten aus Deutschland in Luxemburg ebenfalls anerkannt. Die Wartezeit ist somit erfüllt.

Anders sieht es bei durch Berufskrankheiten oder Unfälle verursachter Invalidität aus: sofern diese sich zu einem Zeitpunkt ereignet haben, an dem der Arbeitnehmer versicherungspflichtig in der luxemburgischen Pensionskasse war, ist die Erfüllung der Wartezeit hier irrelevant.

Die Beurteilung, ob Invalidität vorliegt, wird durch den medizinischen Dienst des luxemburgischen Rentenversicherungsträgers durchgeführt.

2.3.2. Höhe und Mindestpension

Die Berechnung der Höhe der Invalidenpension ist umfangreich und hängt von vielen individuellen Faktoren ab. Auskunft über die Höhe etwaiger Ansprüche erteilt hier der zuständige Rentenversicherungsträger. Generell setzt sich der Zahlbetrag aus zwei Faktoren zusammen, einer Pauschalsteigerung und einer proportionalen Steigerung. Liegt eine Versicherungsdauer von mindestens 40 Jahren vor, entsteht bei Invalidität ein Anspruch auf eine Mindestpension in Höhe von 90 Prozent des sogenannten Referenzbetrages.

Sind die 40 Jahre Versicherungszeit nicht erfüllt, liegen aber mindestens 20 Jahre an Versicherungszeiten vor, entsteht ebenfalls ein Anspruch auf diese Mindestpension, der Zahlbetrag wird allerdings um ein Vierzigstel pro fehlendem Versicherungsjahr zum vierzigsten Jahr gekürzt.

2.3.3. Beginn des Pensionsbezugs

Eine Invalidenpension kann ab dem Tag bezogen werden, ab dem die Voraussetzungen für den Bezug vorliegen. Rückwirkend kann die Pension bis zu einem Jahr bewilligt werden.

2.3.4. Besonderheit bei Krankengeldbezug

Bezieht der Versicherte Krankengeld zeitgleich mit der Invalidenpension oder wurde diese rückwirkend gewährt und trifft nun in der Vergangenheit auf Zeiten des Krankengeldbezugs, wird die gewährte Pension an die Krankenkasse ausgezahlt. Sollte die Invalidenpension höher ausfallen als das bezogene Krankengeld, wird die Differenz an den Versicherten gezahlt.

Dies gilt nicht beim Bezug von Krankengeldleistungen aus dem Ausland, zum Beispiel aus Deutschland. Die luxemburgische Invalidenpension beginnt in solchen Fällen erst nach Entfallen des Krankengeldanspruchs.

2.3.5. Ende der Invalidenpension

Der Bezug der Invalidenpension endet, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer solchen Pension nicht mehr vorliegen oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren. In letzterem Fall wird die Invalidenpension in eine Alterspension umgewandelt, deren Zahlbetrag aber den der Invalidenpension nicht übersteigen darf.

2.4. Alterspensionen

2.4.1. Regelalterspension

Voraussetzung für den Bezug einer Regelalterspension ist das Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren sowie das Vorliegen von 10 Jahren an Versicherungszeiten. Hier gilt ebenfalls genau wie bei Invalidenpension, dass Zeiten aus dem EU- und EWR-Ausland anerkannt werden, sofern es sich um Beitragszeiten handelt. Voraussetzung für die Gewährung einer Alterspension ist der Antrag!

Können im Alter von 65 Jahren keine 120 Monate Pflichtversicherung nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, die versicherungspflichtige Berufstätigkeit fortzusetzen. Sobald die Wartezeit erfüllt ist, kann die Rente bezogen werden.

2.4.2. Vorgezogene Alterspension

Die vorzeitige Alterspension gibt es in zwei Varianten:

- a) Beginn mit 57 Jahren
- b) Beginn mit 60 Jahren.

Der Bezug einer vorzeitigen Pension mit 57 Jahren ist möglich, wenn die Wartezeit von 480 Monaten, also 40 Jahren, durch Pflichtbeitragszeiten erfüllt ist.

Für den Bezug einer vorzeitigen Pension mit 60 Jahren müssen zwar ebenfalls 480 Monate Versicherungszeit nachgewiesen werden, es reicht aber, wenn davon nur 120 Monate, also zehn Jahre, mit Zeiten der Pflichtversicherung belegt sind.

Auch hier gilt, dass Zeiten aus dem EU- oder EWR-Ausland anerkannt werden können.

2.4.3. Höhe und Mindestpension

Die Berechnung der Höhe der Alterspension erfolgt analog zu der der Invalidenpension. Wie gehabt setzt sich der Zahlbetrag aus zwei Faktoren zusammen, einer Pauschalsteigerung und einer proportionalen Steigerung. Auskunft über die genaue Höhe der individuellen Ansprüche erteilt auch hier der zuständige Rentenversicherungsträger.

2.4.4. Hinzuverdienst

Wird eine Regelaltersrente bezogen, ist der Hinzuverdienst auf keine bestimmte Höhe begrenzt, es kann beliebig viel neben dem Rentenbezug verdient werden, sei es in abhängiger Beschäftigung oder als Selbstständiger.

Anders sieht es beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente aus. Hier gilt es, die Hinzuverdienstgrenze zu beachten. Das zusätzliche Einkommen darf nicht höher als ein Drittel des Bruttomindestlohns sein. Dieser Wert wird Jahr für Jahr angepasst und findet sich auch auf den Pensionsbescheiden. Sofern das Einkommen diesen Betrag übersteigt, wird die vorgezogene Altersrente mindestens bis zur Hälfte gekürzt.

Vollständig zum Ruhen kommt der Rentenanspruch, wenn das Gehalt aus einer abhängigen Beschäftigung den jährlichen Durchschnitt der fünf höchsten Jahreseinkommen übersteigt. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit führt allerdings bereits das Übersteigen des Drittels des Bruttomindestlohns zum Ruhen des Rentenanspruchs, hier erfolgt auch keine Teilrentenzahlung.

Die Ruhendstellung beziehungsweise Auszahlung nur eines Teils der Pension endet mit dem Wegfall des zur Überschreitung führenden Einkommens.

2.5. Hinterbliebenenpensionen

2.5.1. Anspruchsberechtigte

Der Begriff der Witwen- oder Waisenrente ist vielen Versicherten aus dem deutschen Recht bekannt. Aber auch das luxemburgische Rentenrecht kennt Pensionen für Hinterbliebene, mit dem Unterschied, dass der Kreis der berechtigten Personen im Vergleich zu Deutschland noch erweitert ist.

Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension aus Luxemburg haben:

- der überlebende Ehegatte oder Partner
- der geschiedene Ehegatte oder Partner
- die Kinder des Verstorbenen
- Verwandte und Verschwägerte in direkter Linie
- Verwandte einer Seitenlinie bis zum zweiten Grad.

Ein Anspruch für die letzten beiden Personengruppen entsteht allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Verstorbene keinen Ehegatten oder Partner hinterlassen hat, der Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension erheben kann.

2.5.2. Witwenpension

Voraussetzung für einen Anspruch auf Witwenpension ist, dass der Hinterbliebene Ehegatte oder Partner des Verstorbenen ist, die erforderliche Wartezeit erbracht wurde und auch die besonderen Voraussetzungen erfüllt wurden. Als Ehegatten oder Partner zählen hier auch geschiedene oder solche, deren Partnerschaft aufgelöst wurde. Die Regelungen gelten selbstverständlich auch für Witwer.

Die Wartezeit ist dann erfüllt, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes bereits eine Rente bezogen hat beziehungsweise zumindest einen Anspruch auf eine solche hatte oder in den letzten drei Jahren vor seinem Tod zwölf Monate an Versicherungszeiten vorweisen konnte. Die Wartezeit gilt ebenfalls als erfüllt, wenn eine Berufskrankheit oder ein Unfall während seiner Zeit als Versicherter in der luxemburgischen Sozialversicherung zum Tode geführt hat.

Über diese allgemeinen Anforderungen hinaus gibt es noch spezielle Voraussetzungen, von denen mindestens eine ebenfalls erfüllt sein muss:

- Zum Zeitpunkt des Todes wurde durch den Verstorbenen keine Invaliden- oder Alterspension bezogen und die Ehe beziehungsweise Partnerschaft hat zum Zeitpunkt des Todes bereits ein Jahr bestanden
- Sofern der Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung/Partnerschaftserklärung eine solche Rente bezogen hat, muss die Ehe zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden haben und der Altersunterschied zwischen dem überlebenden und dem verstorbenen Partner darf nicht mehr als 15 Jahre betragen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Ehe/Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes bereits mindestens 10 Jahre bestanden hat.

- Entweder der Tod oder die Pensionierung wegen Invalidität vor dem Eintreten des Todesfalls war direkte Folge eines Unfalls, der sich nach der Eheschließung ereignet hat
- Zum Zeitpunkt des Todes ist ein aus Ehe/Partnerschaft entstammendes oder anerkanntes Kind am Leben.

Die Voraussetzungen gelten für Geschiedene im gleichen Maße, allerdings ist der Bezug einer Witwenpension hier nur möglich, sofern keine neue Ehe oder Partnerschaft eingegangen wurde.

Sofern der Verstorbene bereits selber eine Pension bezog, wird die Hinterbliebenenpension am ersten Tag des folgenden Monats zum ersten Mal ausgezahlt. Wurde noch keine Pension bezogen, beginnt die Hinterbliebenenpension mit dem Todestag.

Die Berechtigung zum Bezug einer Witwenpension endet auch für nicht geschiedene Ehepartner mit dem Eingehen einer neuen Ehe oder Partnerschaft. Allerdings wird in diesen Fällen eine Abfindung gezahlt in Höhe von 60 Monatsbeträgen für Hinterbliebene, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Höhe von 36 Monatsbeträgen für alle anderen.

2.5.3. Pensionen an Verwandte oder Verschwägerte

Unter bestimmten Voraussetzungen können Verwandte und Verschwägerte in direkter Linie des Verstorbenen einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben. Allgemeine Voraussetzung ist hier, dass die berechtigten Personen zum Zeitpunkt des Todes das 40. Lebensjahr vollendet haben und kein Anspruchsberechtigter in Form eines Ehegatten oder Partners existiert.

2.5.4. Waisenpension

Für den Bezug einer Waisenpension gelten die gleichen Wartezeitvoraussetzungen wie für den Bezug einer Witwenpension. Sprich: Voraussetzung für einen Anspruch ist, dass der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes bereits eine Rente bezogen hat beziehungsweise zumindest einen Anspruch auf eine solche hatte oder in den letzten drei Jahren vor seinem Tod zwölf Monate an Versicherungszeiten vorweisen konnte. Die Wartezeit gilt ebenfalls als erfüllt, wenn eine Berufskrankheit oder ein Unfall während seiner Zeit als Versicherter in der luxemburgischen Sozialversicherung zum Tode geführt hat.

Einen Anspruch auf Waisenpension gelten machen können eheliche, als ehelich erklärte, adoptierte und auch uneheliche Kinder des Verstorbenen, sofern sie

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in einer Berufsausbildung befinden
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine körperliche oder geistige Einschränkung festgestellt wurde, die es der Waise nicht ermöglicht, ihren Lebensunterhalt alleine zu bestreiten.

Auch der Beginn der Auszahlung der Waisenpension ist analog zu der Witwenpension geregelt: Sofern der Verstorbene bereits selber eine Pension bezog, wird die Hinterbliebenenpension am ersten Tag des folgenden Monats zum ersten Mal ausbezahlt. Wurde noch keine Pension bezogen, beginnt die Hinterbliebenenpension mit dem Todestag.

Der Anspruch auf den Bezug einer Waisenpension endet mit dem Ende der Berufsausbildung, Bezug einer eigenen Invalidenpension oder Heirat des Pensionsberechtigten.

2.5.5. Höhe der Pensionen

Zur Berechnung der Höhe der Witwenpension wird im ersten Schritt die fiktive Invalidenpension des Verstorbenen ermittelt.

Von dieser ermittelten Pension wird im nächsten Schritt die Witwenpension berechnet, sie setzt sich aus dem Betrag der Pauschalsteigerung und 75% der proportionalen Steigerung zusammen.

Geschiedenen Ehegatten oder Partnern wird dieser Betrag nur im Verhältnis von dieser Ehezeit zu den Gesamtehezeiten gezahlt.

Bei Bezug einer Witwenpension erfolgt eine Anrechnung der eigenen Einkünfte des Hinterbliebenen. Als Einkünfte gelten Einkommen aus abhängigen Beschäftigungen oder auch selbstständigen Tätigkeiten. Hier erfolgt allerdings nur eine Anrechnung des Betrags, der zwei Drittel des Grenzbetrags übersteigt. Wichtig: werden von dem Hinterbliebenen noch andere Renten bezogen, gelten diese ebenfalls als Einkommen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um luxemburgische oder Renten aus dem Ausland handelt. Eine Anrechnung von anderen Renten und Pensionen erfolgt immer in voller Höhe!

Die Hinzuverdienstgrenze für Witwenpensionen beläuft sich auf das 1,5fache des jährlichen Referenzbetrags. Wird dieser Betrag durch die Pension und die persönlichen Einkünfte überstiegen, wird die Pension um 30 Prozent der persönlichen Einkünfte gekürzt.

Die Höhe der Waisenpension wird ebenfalls auf Basis der für den Verstorbenen ermittelten Invalidenpension berechnet. Halbweisen wird ein Betrag in Höhe eines Drittels der errechneten Pauschalsteigerung sowie einem Viertel der errechneten proportionalen Steigerung ausgezahlt. Vollwaisen erhalten das Doppelte der Halbwaisenpension, bei Ansprüchen von beiden Elternteilen das Doppelte des jeweils höheren Betrags.

Der gleichzeitige Bezug von Kindergeld hat keine Auswirkung auf die Waisenpension.

Im sogenannten Sterbevierteljahr, also den ersten drei Monaten, die auf den Tod des Versicherten folgen, haben unterhaltsberechtigter Hinterbliebener oder solche im gleichen Haushalt Anspruch auf die Pension in voller Höhe.

2.6. Jahresendzulage und Erziehungspauschale

Das luxemburgische Rentensystem kennt über die allgemeinen Pensionsregelungen hinaus noch zwei Sonderzahlungen namens Jahresendzulage und Erziehungspauschale.

Erstere erhält jeder Bezieher einer Pension zusätzlich zu dem monatlichen Pensionsbetrag. Diese berechnet sich nach den zurückgelegten Versicherungsjahren bis zu einem Maximum von 40 Versicherungsjahren.

Versicherte oder deren Witwer erhalten diese Zulage in voller Höhe, Halbwaisen in Höhe eines Drittels und Vollwaisen zu zwei Dritteln.

Die Erziehungspauschale hingegen erhalten jene Pensionsbezieher, die entweder das 60. Lebensjahr vollendet haben oder eine Pension aus eigener Versicherung beziehen, sofern

- ein eheliches, als ehelich anerkanntes, leibliches oder adoptiertes Kind erzogen wurde, dessen Geburt oder Adoption in Luxemburg erfolgte. Bei einer Adoption muss diese vor dem vierten Lebensjahr erfolgt sein.
- In der eigenen Pension oder der des Partners keine Babyjahre enthalten sind.
- Der Anspruchsberechtigte sich in Luxemburg aufhält.

Durch die Anspruchsbegrenzung auf jene Pensionäre, die sich in Luxemburg aufhalten, ist die Erziehungspauschale für Grenzgänger naturgemäß eher selten von Interesse.

3. Zusammentreffen von Renten aus mehreren EU-Ländern

3.1. Doppelter Rentenanspruch

Viele Versicherte aus dem grenznahen Raum, die in Luxemburg gearbeitet haben, weisen auch Versicherungszeiten in Deutschland auf. So kann es dazu kommen, dass ein Rentenanspruch sowohl in Luxemburg als auch in Deutschland besteht. Wird nun in Deutschland ein Antrag auf Altersrente gestellt, gilt dieser gleichzeitig auch als Rentenantrag für eine Pension aus den luxemburgischen Anwartschaften. Aufgrund der unterschiedlichen Altersgrenzen ist es auch durchaus möglich, dass die luxemburgische Alterspension vor dem Erreichen der für die deutsche Altersrente maßgeblichen Altersgrenze bezogen werden kann.

Dies gilt selbstverständlich nicht nur für deutsche Renten, sondern für Renten- und Pensionsleistungen in allen EU- und EWR-Staaten. Gleiches gilt für die im Folgenden vorgestellten Regelungen.

Voraussetzung für einen Rentenanspruch ist in allen EU- und EWR-Staaten, das dort jeweils mindestens ein Jahr mit Pflichtbeitragszeiten verbracht wurde.

3.2. Beitragserstattung

Reichen die in Luxemburg erworbenen Ansprüche nicht aus, um dort einen Pensionsanspruch zu erwerben, können die Beiträge zur Rentenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren ausgezahlt werden.

Gleiches gilt in Deutschland: wurden für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt und die Regelaltersgrenze erreicht, können auch hier die Beiträge zurückerstattet werden.

3.3. Rentenzeiten ohne Grenzen

Grundsätzlich verbleiben die gezahlten Beiträge in dem Sozialversicherungssystem, in das sie eingezahlt wurden. Das bedeutet: die Höhe der gezahlten Beiträge in einem Land wirken sich nicht auf die Höhe der Rentenansprüche in einem anderen Land aus – jedenfalls nicht direkt. Natürlich gehen die gezahlten Beiträge dennoch nicht verloren, da sie ja auch einen der Höhe angepassten Anspruch in dem Einzahland begründen. Können die Voraussetzungen in einem Land nicht allein aus den dort bestrittenen Zeiten erfüllt werden, werden auch die Zeiten aus den anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten berücksichtigt. Generell werden für den Anspruch auf eine deutsche Rente alle Zeiten aus Mitgliedsstaaten berücksichtigt, die nicht mit in Deutschland zurückgelegten Zeiten zusammentreffen.

3.4. Rente und Krankenversicherung

Generell gilt hier für Grenzgänger aus Luxemburg wie auch für Bezieher von Renten aus anderen Mitgliedsstaaten: wird eine Rente aus Deutschland bezogen und ist der gewöhnliche Aufenthaltsort Deutschland, unterliegt der Versicherte auch dem deutschen Krankenversicherungsrecht.

Wird nur eine Rente aus Luxemburg bezogen, unterliegt der Versicherte weiterhin den Rechtsvorschriften Luxemburgs. Natürlich können dennoch medizinische Leistungen in Deutschland in Anspruch genommen werden.

3.5. Doppelte Renten und Beitragspflicht

Seit dem 1. Juli 2011 unterliegen Auslandsrenten gemäß § 228 Absatz 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und nach § 57 Absatz 1 Satz 1 Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) der Beitragspflicht. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Staat die ausländische Rente bezogen wird.

Die ausländische Rente wird hier derzeit nur um den Arbeitnehmeranteil des normalen Krankenversicherungsbeitrags gekürzt, der Arbeitgeberanteil entfällt. Den Beitrag zur Pflegeversicherung zahlt der Versicherte von je her vollständig.

Werden von Seiten des ausländischen Rentenversicherungsträgers nach den dort geltenden Rechtsvorschriften Einmal- oder Sonderzahlungen zusätzlich zu den normalen Rentenbezügen ausgeschüttet, sind auch diese als ausländische Rente zu klassifizieren und unterliegen der Beitragspflicht. Diese Sonderzahlungen werden aus Verwaltungsgründen in jedem Kalendermonat zu einem Zwölftel berücksichtigt.